

Sie gilt nicht für politische Parteien, demokratische Massenorganisationen und ihre Gliederungen, Gemeinschaften oder Verbände, die der effektiven Wirtschaftsführung dienen, sowie bereits registrierte Religionsgemeinschaften. -> ■ *Ortssatzung*, -> *Statut*

Schadensersatz: Anspruch, durch den Vermögensnachteile ganz oder teilweise ausgeglichen werden, die der Geschädigte infolge der Pflichtverletzung eines Vertragspartners oder eines anderen kraft Gesetzes zur Haftung Verpflichteten erlitten hat.

S. kann nur gefordert werden, wenn ein Schaden eingetreten ist, Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt nachgewiesen wird und die materielle Verantwortlichkeit des Inanspruchgenommenen nach den Grundsätzen des Wirtschafts-, Zivil-, Verwaltungs- oder Arbeitsrechts gegeben ist. Der

S. umfaßt den Verlust oder die Beschädigung von Vermögenswerten, Kosten, die bei der Verringerung oder Beseitigung des Schadens entstehen sowie vor allem im Wirtschaftsrecht die infolge der Pflichtverletzung gezahlten Vertragsstrafen und Schadensersatzbeträge (Regreß) und den entgangenen Gewinn. Für die Bestimmung des entgangenen Gewinns zum Zwecke der Schadensfeststellung ist der planmäßig zu realisierende Bruttogewinn auf das Erzeugnis maßgebend. Bei Verlust von Sachen erfolgt der Ersatz zum Zeitwert. Ein Ersatz immaterieller Schäden (Beeinträchtigung der Gesundheit, des Ansehens, der Ehre usw.) ist nur dann möglich, wenn als Geschädigte Bürger beteiligt sind. Bei der -> *Staatshaftung* bezieht sich der Ersatzanspruch auf Beeinträchtigungen am persönlichen Eigentum. Der S. ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten; es kann auch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden, wenn dies zumutbar ist. Der durch die Pflichtverletzung entstandene Schaden ist in

vollem Umfange zu ersetzen, soweit nicht der S. durch Rechtsvorschriften beschränkt ist oder Betriebe zulässigerweise eine Beschränkung vereinbart haben. Die wegen einer gleichen Pflichtverletzung aus einem Wirtschaftsvertrag gezahlte Vertragsstrafe ist auf den S. anzurechnen. Von Pflichtverletzungen Betroffene sind verpflichtet, einen drohenden Schaden abzuwenden bzw. einen eingetretenen Schaden zu mindern, sonst verlieren sie den S.anspruch ganz oder teilweise.

Schiedsgerichtsbarkeit (Arbitrage): vom Gesetz geregelte spezielle Methode der außergerichtlichen Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten aus Außenwirtschaftsverträgen durch von den Streitpartnern aus einem Kreis von Sachverständigen ausgewählte Schiedsrichter. Die Schiedsrichter gehören entweder einem ständigen oder institutionellen Schiedsgericht an - wie z. B. dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR -, oder sie übernehmen diese Funktion lediglich zur Beilegung und Lösung einer einzelnen konkreten Streitigkeit (sogenannte Arbitrage ad hoc). Begründet wird diese Zuständigkeit entweder unmittelbar durch Gesetz oder durch Vereinbarung der Streitpartner zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages (Schiedsklausel) oder nach Entstehen einer zwischen ihnen selbst nicht zu klärenden Streitfrage (Schiedsvertrag). Unmittelbar auf Gesetz beruht z. B. die ausschließliche Zuständigkeit der bei den Handelskammern der RGW-Mitgliedsländer bestehenden Schiedsgerichte für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit Verträgen, die durch die Rechtsvorschriften der Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen zwischen Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (1968), der Allgemeinen Montagebedingungen (1973), der Allgemeinen Bedingungen für den Kundendienst (1973)